

**Aufnahme und Bewertung von Vorräten
(halbfertige und fertige Erzeugnisse)**

Inhalt

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1 Körperliche Bestandsaufnahme | 2.5 Besonderheiten |
| 2 Bewertung | 2.5.1 Vorsteuerbeträge |
| 2.1 Allgemeines | 2.5.2 Materialgemeinkosten und Fertigungskosten |
| 2.2 Mindestwert | 2.5.3 Wertverzehr des Anlagevermögens |
| 2.3 Wahlrecht | 2.5.4 Kosten für die allgemeine Verwaltung |
| 2.4 Nicht einzubeziehende Kosten | 2.5.5 Aufwendungen für soziale Einrichtung |

1 Körperliche Bestandsaufnahme

Als **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur) bezeichnet man als die Tätigkeit, mit deren Hilfe das Inventar erstellt wird. Die Aufnahme (Inventur) von halbfertigen Fabrikaten bzw. Fertigfabrikaten haben wir in unserem Merkblatt "Inventur" ausführlich für Sie beschrieben - sprechen Sie uns hierzu einfach an!

2 Bewertung

2.1 Allgemeines

Halbfertige Arbeiten sind regelmäßig mit den Herstellungskosten anzusetzen. Dies gilt nach Handelsrecht wie auch nach dem Steuerrecht.

Unter den Herstellungskosten sind grundsätzlich die Aufwendungen zu verstehen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Die Herstellungskosten spielen insbesondere bei der Bewertung von Vorräten eine wichtige Rolle.

Für halbfertige Arbeiten gilt es, Folgendes zu beachten:

Sind diese Wirtschaftsgüter am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt, ist mit deren Herstellung aber bereits begonnen worden, sind die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren, soweit nicht von ihrer Einbeziehung abgesehen werden kann.

2.2 Mindestwert

Handelsrechtlich und auch steuerrechtlich sind bei der Bewertung von halbfertigen und fertigen Erzeugnissen **mindestens** anzusetzen:

- die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

2.3 Wahlrecht

Ein handels- wie auch steuerrechtliches Wahlrecht besteht dagegen für angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung, für angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung. Diese Kosten dürfen (müssen aber nicht) in die Herstellungskosten einbezogen werden. Durch das Wahlrecht kann der Steuerpflichtige einen Einfluss auf den Gewinn nehmen. Werden die Kosten nicht mit ein-

bezogen, hat dies einen niedrigeren Gewinn zur Folge, umgekehrt erhöht sich dagegen der Gewinn.

2.4 Nicht einzubeziehende Kosten

Es dürfen weder Forschungskosten noch Vertriebskosten mit einbezogen werden. Auch Steuern vom Einkommen (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) gehören ebenfalls nicht zu den Herstellungskosten. Denn letztere stellen keine Betriebsausgabe dar. Darüber hinaus dürfen auch Zinsen für Fremdkapital nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

2.5 Besonderheiten

2.5.1 Vorsteuerbeträge

Nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbare Vorsteuer gehört nicht zu den Herstellungskosten. Ist der Unternehmer dagegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, zählt die Vorsteuer zu den Herstellungskosten. Hierdurch ergibt sich eine gewinnmindernde Auswirkung.

2.5.2 Materialgemeinkosten und Fertigungskosten

Zu den Materialgemeinkosten und den Fertigungsgemeinkosten zählen u. a. auch die Aufwendungen für folgende Kostenstellen:

- a) Lagerhaltung, Transport und Prüfung des Fertigungsmaterials,
- b) Vorbereitung und Kontrolle der Fertigung,
- c) Werkzeuglager,
- d) Betriebsleitung, Raumkosten, Sachversicherungen,
- e) Unfallstationen und Unfallverhütungseinrichtungen der Fertigungsstätten,
- f) Lohnbüro, soweit in ihm die Löhne und Gehälter der in der Fertigung tätigen Arbeitnehmer abgerechnet werden.

2.5.3 Wertverzehr des Anlagevermögens

Als Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er der Fertigung der Erzeugnisse gedient hat, ist grundsätzlich der Betrag anzusetzen, der bei der Bilanzierung des Anlagevermögens als AfA berücksichtigt ist.

2.5.4 Kosten für die allgemeine Verwaltung

Zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung zählen u. a. die folgenden Aufwendungen:

- die Aufwendungen für Geschäftsleitung,
- die Aufwendungen für Einkauf und Wareneingang,
- die Aufwendungen für Betriebsrat,
- die Aufwendungen für Personalbüro,

- die Aufwendungen für Nachrichtenwesen,
- die Aufwendungen für Ausbildungswesen,
- die Aufwendungen für Rechnungswesen z.B. Buchführung, Betriebsabrechnung, Statistik und Kalkulation),
- die Aufwendungen für Feuerwehr, Werkschutz sowie
- die Aufwendungen für allgemeine Fürsorge einschließlich Betriebskrankenkasse.

2.5.5 Aufwendungen für soziale Einrichtung

Zu den Aufwendungen für soziale Einrichtungen gehören z. B. Aufwendungen für Kantine einschließlich der Essenzuschüsse sowie für Freizeitgestaltung der Arbeitnehmer

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.